



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

Antwort

auf die

Schriftliche Anfrage Nr. 340 2000/2004

von Yves Holenweger

vom 30. Dezember 2003

<p>Mediensperrfrist 9. Juli 2004 17.00 Uhr</p>

Entwicklung der Steuern, Gebühren und Abgaben, welche durch die Stadt Luzern erhoben werden

Der Stadtrat beantwortet die schriftliche Anfrage wie folgt:

Das kantonale Gebührengesetz vom 14. September 1993 und der dazugehörenden Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden vom 1. Januar 1996 regeln die Arten und die Höhe der Gebühren und Abgaben, die Einwohnergemeinden des Kantons Luzern beziehen dürfen. Die Gebühren bemessen sich nach den Grundsätzen der Rechtsgleichheit und der Äquivalenz. Verwaltungs- und Kanzleigebühren bemessen sich zusätzlich nach dem massgeblichen Aufwand. Bemisst sich die Gebühr nach Zeitaufwand, so kommt ein Stundensatz von Fr. 50.– bis Fr. 150.– zur Anwendung.

In der systematischen Rechtssammlung der Stadt Luzern, die auch im Internet (via Online-Schalter, Dokumente) allen Interessierten offen steht, sind in zurzeit rund 45 verschiedenen Reglementen und Verordnungen Gebührentarife oder Benützungsgebühren enthalten. Diese Tarife und Benützungsgebühren orientieren sich an den kantonalen Vorgaben und werden aufgrund der geltenden Gemeindeordnung entweder in Kompetenz des Grossen Stadtrates (Reglemente) oder des Stadtrates (Verordnungen) festgesetzt. Aus diesem Grunde verzichtet der Stadtrat auf eine Auflistung.

Im Rahmen der jährlichen Budgetvorgaben werden die Direktionen und Dienstabteilungen zur Ausschöpfung der gesetzlich zulässigen Höchstansätze angehalten:

- Tarife, deren Festlegung in die Kompetenz der Stadt fällt, sind regelmässig zu überprüfen und gegebenenfalls der Teuerung bzw. der Kostenentwicklung anzupassen.
- Die Direktionen werden angewiesen, die Gebühren gemäss den gesetzlich zulässigen Höchstansätzen festzulegen.
- Die Schulgelder sind so zu gestalten, dass die Finanzierungsstruktur bei steigenden Aufwendungen erhalten bleibt (Kostendeckungsgrad). Mindestens jedoch haben sie den kantonalen Ansätzen für gleiche Schultypen zu entsprechen.

Stadt Luzern
Sekretariat Grosser Stadtrat
Hirschengraben 17
6002 Luzern
Telefon: 041 208 82 13
Fax: 041 208 88 77
E-Mail: SK.GRSTR@StadtLuzern.ch
www.StadtLuzern.ch

- Die Direktionen werden angewiesen, die Benützungsgebühren gemäss den gesetzlich zulässigen Höchstsätzen festzulegen. Die Preise für Dienstleistungen und Verkäufe sind auf dem privatwirtschaftlichen Preisniveau zu halten.

Diese Ertragsoptimierungen sind eine von zahlreichen Massnahmen auf die am 1. Oktober 1999 eingereichte Motion der damaligen Finanzkommission des Grossen Stadtrates, die Varianten und Massnahmen verlangte, um den Finanzhaushalt im Gleichgewicht zu behalten. Mit StB 1100 vom 13. September 2000 „Der Weg zum Rechnungsausgleich II“ hat der Stadtrat im Weiteren die Finanzdirektion beauftragt, ein Instrument zum Controlling der von der Stadt Luzern erhobenen Entgelte (Tarife, Rechtsgrundlagen) aufzubauen.

Der Stadtrat ist nicht der Ansicht, dass es seine Aufgabe ist, Geschichtsschreibung über die Entgelte zu dokumentieren. Diese Unterlagen werden im Stadtarchiv aufbewahrt und sind den Interessierten zugänglich. Bezüglich Aufbewahrungsfristen verweist der Stadtrat auf die Vorschriften des OR und die geltende Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden.

Der Stadtrat zeigt hingegen regelmässig im Rahmen der Gesamtplanung die Entwicklung der ordentlichen Steuern sowie des Steuerfusses auf und macht Aussagen zur Steuerbelastung. Diese können in der Gesamtplanung 2004–2007, Seiten 30 und 144, nachgelesen werden.

Nebst dem Steuerfuss wird auch der Feuerwehrpflichtersatz vom Parlament festgesetzt. Dieser zeigt folgende Entwicklung:

- 1980: 4,5 ‰ des steuerbaren Einkommens und 0,45 ‰ des steuerbaren Vermögens,
min. Fr. 30.–, max. Fr. 300.– (Verheiratete und Ledige).
- 1990: 4,2 ‰ des steuerbaren Einkommens, min. Fr. 30.–, max. Fr. 300.– (Verheiratete)
5,6 ‰ des steuerbaren Einkommens, min. Fr. 30.–, max. Fr. 400.– (Ledige)
- 2003: 1,1 ‰ des steuerbaren Einkommens, min. Fr. 10.–, max. Fr. 133.35 (Verheiratete)
3,3 ‰ des steuerbaren Einkommens, min. Fr. 30.–, max. Fr. 400.– (Ledige)

Stadtrat von Luzern
StB 708 vom 23. Juni 2004

